

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 11

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3) Als Adjutant der Abteilung I des Artillerie-Regimentes 2: Leutnant Ernst Brandt, Batt. 12, in Genf.

4) Als I. Adjutant der Kavallerie-Brigade II: Hauptmann Hermann Nabholz, Guiden-Kompagnie 8, in Zürich.

5) Als I. Adjutant der Kavallerie-Brigade IV: Hauptmann Bernhard Füglistaller, Schwadron 12, in Basel.

— **Pferderegieanstalt.** Diejenigen Offiziere, welche für die diesjährigen Korpsmanöver oder parallele Kurse Pferde von der Pferderegieanstalt in Thun zu beziehen gedenken, werden eingeladen, ihre Anmeldungen bis Ende Juni der genannten Anstalt einzureichen.

— **Rationsvergütung pro 1904.** (Beschluss des Bundesrates vom 12. Februar 1904.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung die Rationsvergütung für die rationsberechtigten Offiziere pro 1904 auf Fr. 1. 60 per Tag festgesetzt.

— **Rückerstattung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen.** Wiederfassen solcher bei Einteilung im Landsturm. (Verfügung des Militärdepartements vom 13. Februar 1904.)

1) Gänzlich dienstuntauglich erklärte Eingeteilte des Auszuges, der Landwehr und des Landsturmes haben diejenigen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, zu deren Rückerstattung sie verpflichtet sind, an die Verwaltung desjenigen Kantons abzugeben, in dem sie am Tage der Dienstbefreiung eingeteilt waren.

2) Dem bewaffneten Landsturm zugewiesene, im Auszug oder in der Landwehr dienstuntauglich erklärte Wehrpflichtige haben ihre Bewaffnung und Ausrüstung ebenfalls an die Verwaltung desjenigen Kantons abzugeben, in dem sie zur Zeit ihrer Versetzung eingeteilt waren. Sie erhalten die Landsturmausrüstung von der Verwaltung desjenigen Kantons, dem sie zur Dienstleistung im Landsturm neu zugeteilt worden sind.

3) Dem bewaffneten Landsturm direkt zugeteilte, unausgerüstete Wehrpflichtige sind von der Verwaltung des Einteilungskantons auszurüsten, und

4) vom bewaffneten zum unbewaffneten Landsturm übertretende Mannschaften haben diejenigen Effekten, zu deren Rückerstattung sie pflichtig sind, an die Verwaltung des Einteilungskantons abzuliefern.

5) Der Ausrüstungskanton, der grundsätzlich berechtigt ist, die Bekleidung und Ausrüstung, die ein dauernd vom Dienst befreiter, eventuell in den Landsturm versetzter Wehrmann an einen andern Kanton abgibt, zurückzuverlangen, ist durch den Kanton, der die Effekten abgenommen hat, von der Abgabe derselben sofort zu verständigen und es sind diese dem Ausrüstungskanton auf Verlangen zuzustellen.

6) Die Handfeuerwaffe, nebst Zubehör, ist gemäss unserem Kreisschreiben vom 14. November 1877 jeweilen demjenigen Kanton zur Magazinierung zurückzuerstatten, der sie aus seinen Waffenbeständen abgegeben hat.

Ausland.

Niederlande. Im Jahre 1902 wurden aus Staatsmitteln an verschiedene Schützenvereine (7) 1370 Gulden als Beihilfen gezahlt, während sich diese Beträge im Laufe des Jahres 1903 auf 2750 Gulden erhöhten (11

Vereine). Kostenfrei wurden an Schützenvereine im Jahre 1902 abgegeben: 973,900 scharfe Patronen für das Gewehr M. 95, desgleichen 1154 Stück für Revolver, 447,433 Patronen für geringe Entfernungen (System Marga), 81,399 scharfe desgleichen für das Gewehr M. 71, 43,200 Patronen für Flobertgewehre (Zimmerschiessen), 11,910 Platzpatronen für das Gewehr M. 95, 30,055 desgleichen für das Gewehr M. 71; insgesamt 1,588,941 Stück. Gegen Bezahlung wurden geliefert: 49,390 scharfe Patronen für das Gewehr M. 95, 11,000 Marga-patronen, 300 scharfe Patronen für das Gewehr M. 71 und 58,400 Flobertpatronen, zusammen 119,090 Stück. Die Zahl der im Jahre 1903 gelieferten Patronen ist noch nicht offiziell zusammengestellt, wird sich aber den vorgenannten Ziffern ziemlich gleichstellen. Ausserdem werden die Schützenvereine unterstützt durch die Herstellung von Schiessständen, Entsendung von Lehrern, Stiftung von Ehrenpreisen u. s. w.

(Militär-Wochenblatt.)

England. Rekrutenwechsel. „Foreign Legion.“ Die Rekrutierung der Armee bereitet nach wie vor Schwierigkeiten; Rekrutierungsmärsche und ausgetobene Prämien haben wenig gefruchtet. Jetzt wird der Plan erwogen, dass die Angeworbenen sich auf bloss 2 Jahre bei der Fahne und 10 Jahre in der Reserve verpflichten sollen; Leuten, die ein 3. Jahr dienen wollen, würde eine Soldzulage gegeben werden. Jedemfalls macht sich bei den Fussgarden der Mangel an Rekruten bereits ernstlich fühlbar. Überfluss an Leuten hat nur noch die Kavallerie, so dass man Mannschaften zum Übertritt von dieser zu den Fussgarden und zur Garnisonartillerie auffordert. In der Londoner „Military Mail“ wird der Vorschlag gemacht, eine „Volunteer Foreign Legion“ zu bilden, d. h. Freiwillige Truppen, die sich zum Dienst mit der Waffe ausserhalb des Vereinigten Königreichs bereit zu erklären hätten. „Es seien noch Leute genug im Lande, die für ein tüchtig Stück Geld eine zeitlang draussen Krieg spielen würden und die Soldatennot fände bald ein Ende.“ Andere sehen nur in einer Art von Militär- und Wehrpflicht den Ausweg.

(Militär-Zeitung.)

Berichtigung.

In dem in voriger Nummer gebrachten Referat über den Vortrag des Obersten v. Tscharnier befindet sich auf Seite 78 eine Auslassung bezüglich der Besatzung von St. Maurice, die hiemit richtig gestellt wird.

Es heisst dort „deren Infanteriebesatzung auf 2—3 Reservebataillone...“, während es heissen sollte: „auf 2 Auszügler- und 2 bis 3 Reservebataillone zu bringen wäre“.

Die Mech. Strickereien Aarburg

liefern an Militär, Alpentouristen und Sportleute die ihrer grossen Elastizität und Haltbarkeit wegen anerkannt besten, gestrickten, wollenen **Wadenbinden** à Fr. 5. 75 per Paar; ferner gestrickte, wollene **Hosenträger**, ohne Gummi oder Metall, sehr praktisch und hygienisch, à Fr. 1. 95 per Paar.

Für **Socken, Strümpfe, gestrickte Unterkleider** verlange man den Spezialkatalog.

KURER & Cie., FAHNENSTICKEREI in WYL, Kt. St. Gallen,

empfehlen sich zur prompten Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

VEREINSFAHNEN

(1)

zu anerkannt billigsten Preisen und mit weitgehendster Garantie.

Photographien, Zeichnungen und genaueste Kostenberechnungen stehen zu Diensten.